

1964	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1964	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 64	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7.</i>	277
16. 4. 64	<b>Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4</i>	278
17. 4. 64	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7623-1.</i>	279
16. 4. 64	Verordnung zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4-1</i>	281
18. 4. 64	Wildfleisch-Verordnung ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-41</i>	284
14. 4. 64	Erlaß zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-1-9</i>	285
9. 4. 64	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-11-15.</i>	287
1. 4. 64	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-5-7</i> <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 423-1-5-4.</i>	288
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	290

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl\*)

Vom 16. April 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird unter Streichung des Punktes an Satz 1 angefügt: „und die nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.“

2. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6; die folgenden neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Wer Schmieröle, für welche Übergangshilfe gewährt wird, in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausführt, hat den Betrag von 22,90 DM für je 100 kg an den Bund zurückzuzahlen.

(4) Wer Schmieröle, für die ihm Übergangshilfe gewährt wird, an inländische Abnehmer liefert, hat diese Lieferungen durch Hinweis auf die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 3 zu kennzeichnen. Wer dies unterläßt, ist an Stelle des Ausführers nach Absatz 3 zur Zahlung verpflichtet.“

3. In Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beihilfeberechtigung“ die Worte „und Rückzah-

lungspflichtung sowie Form und Umfang der Kennzeichnungspflicht“ eingefügt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. April 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7.

## Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen

Vom 16. April 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Bundesbeamten, die Richter im Bundesdienst sowie die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr erhalten in jedem Jahre eine Weihnachtsgewährung. Dies gilt nicht für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

(2) Die Weihnachtsgewährung erhalten auch die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

### § 2

(1) Die Weihnachtsgewährung beträgt

1. für Verheiratete einhundert Deutsche Mark,
2. für Ledige, Verwitwete und Geschiedene achtzig Deutsche Mark,
3. für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht, vierzig Deutsche Mark.

(2) Neben der Weihnachtsgewährung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wird für jedes kinderschlagsberechtigende Kind eine Weihnachtsgewährung von zwanzig Deutsche Mark gewährt.

(3) § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Personenkreis des § 1 näher abzugrenzen und die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen, insbesondere für im Laufe eines Jahres Eingestellte oder Ausgeschiedene sowie für die Fälle des vollen oder teilweisen Wegfalls der Bezüge im laufenden Kalenderjahr zu bestimmen,
2. nähere Abgrenzungsvorschriften zu § 2 zu erlassen, insbesondere Regelungen für Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Weihnachtsgewährungen in einer Person oder innerhalb des Personenkreises nach § 2 sowie des Ruhens von Versorgungsbezügen zu treffen.

### § 4

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis.

### § 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. April 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse\*)

Vom 17. April 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Den Sitz der Anstalt bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates.“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Aus Mitteln, die für die vorgenannten Zwecke vom Bund oder von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen zweckgebunden langfristig zur Verfügung gestellt werden, kann die Genossenschaftskasse langfristige Kredite gewähren.“

3. In § 3 erhält Nr. 4 eingangs folgende Fassung:

„4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Fünffachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten verwendet werden.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann anderweit gemäß den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf dreißig vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse nicht übersteigen.“

(3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung oder als Ersatzdeckung dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

e) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für Darlehnsforderungen, die an die Genossenschaftskasse als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer nach Absatz 1 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.“

5. § 7 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaftskasse, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.“

7. In § 10 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „der Bank deutscher Länder“ durch die Worte „der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

#### Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7623-1.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck soll sie innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten. Im übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen.“

9. In § 17 werden in Absatz 1 der Satz 2 und in Absatz 2 der Satz 3 gestrichen.  
 10. § 21 wird gestrichen.  
 11. § 23 wird gestrichen.

#### Artikel II

##### Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Ge-

nossenschaftskasse in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel III

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

**Verordnung  
zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsgeld**

Vom 16. April 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-4-1*

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsgeld vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Berechtigter Personenkreis**

(1) Eine Weihnachtsgeld erhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsgeld genannten Personen, wenn ihnen mindestens für einen Teil des Monats Dezember Dienst- oder Amtsbezüge oder Unterhaltszuschüsse oder für den Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind.

(2) Dienstbezüge sind die in § 2 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezüge.

(3) Unterhaltszuschüsse sind die in § 2 der Unterhaltszuschußverordnung genannten Bezüge.

(4) Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind nur

1. Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhe-lohn), Witwengeld, Witwergeld, Vollwaisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgeldderhältnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Übergangsgeld und Übergangsgeldderhältnisse (Übergangsgeld, Übergangsgeld) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsgeldderhältnisse (Übergangsgeld, Übergangsgeld) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
5. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
6. Bezüge nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland,

7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

§ 2

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen sowie von Unterhaltszuschüssen haben einen Anspruch auf eine Weihnachtsgeld, wenn sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) stehen. Hat das maßgebliche Verhältnis am ersten nicht allgemein dienstfreien Werktag des Monats September begonnen, so werden die davor liegenden Tage des Monats September auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Wartezeit werden die Zeiten angerechnet, für die einem Beamten, Richter oder Soldaten Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 4 zugestanden haben.

§ 3

**Ausschlußtatbestände**

Keine Weihnachtsgeld erhalten

1. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarentscheidung teilweise einbehalten werden, es sei denn, daß die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind,
2. Personen, die im Monat Dezember aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, aus dem Bundesdienst ausscheiden oder ihre Versorgungsbezüge verlieren,
3. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften keine Versorgungsbezüge erhalten,
4. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnaden-erweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

§ 4

**Gleichgestellte**

(1) Die Weihnachtsgeld für Verheiratete erhalten auch Ledige, Verwitwete und Geschiedene (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes),

1. denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag gewährt wird,

2. die ein nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes kinderzuschlagsberechtigendes Kind in ihre Wohnung aufgenommen oder auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit dem Kind aufgehoben werden soll,
3. die einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren.

(2) Die Weihnachtswendung für Ledige erhalten

1. Verheiratete, wenn dem Ehegatten eine Weihnachtswendung nach diesen Vorschriften oder nach einer für den öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) geltenden Regelung zusteht,
2. Personen, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 145 des Bundesbeamtengesetzes zusteht.

Erhält der Ehegatte eines nach Satz 1 Nr. 1 Berechtigten nach einer für den öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) geltenden Regelung eine gekürzte Weihnachtswendung, weil er nicht vollbeschäftigt ist, so erhöht sich die Weihnachtswendung an den nach diesen Vorschriften Berechtigten um den Betrag, um den die Weihnachtswendung an beide Ehegatten hinter dem doppelten Satz der Weihnachtswendung für Ledige (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) zurückbleibt, höchstens jedoch auf den Satz für Verheiratete (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes). Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtswendung für kinderzuschlagsberechtigende und kindergeldberechtigende Kinder unberücksichtigt.

(3) Bei Personen, die Verschollenheitsbezüge nach § 133 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden Vorschrift erhalten, ist von dem Familienstand auszugehen, der im Falle des Todes des Verschollenen maßgebend sein würde.

## § 5

### Waisen und uneheliche Kinder

(1) Die Weihnachtswendung für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), erhalten auch uneheliche Kinder, denen Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

(2) Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht, und uneheliche Kinder, denen Unterhaltsbeitrag gewährt wird, erhalten die halbe Weihnachtswendung für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht, wenn ihnen von einer Person, die selbst Anspruch auf Weihnachtswendung nach dieser oder einer entsprechenden Regelung für den öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) hat, auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in deren Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewährt wird oder wenn sie auf deren Kosten anderweit untergebracht werden, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll.

(3) Kinderzuschlagsberechtigte Empfänger von Halbwaisengeld erhalten eine Weihnachtswendung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

## § 6

### Vollwaisengeldempfänger und andere Berechtigte

Hat ein nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes Berechtigter einen Anspruch auf Kinderzuschlag für eine Waise, der Vollwaisengeld zusteht, so wird eine Weihnachtswendung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht gewährt.

## § 7

### Zuschlagsberechtigende Kinder

Die Weihnachtswendung für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind wird für jedes Kind gewährt, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht. Diese Weihnachtswendung erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch die Weihnachtswendung für das Kind nur zur Hälfte.

## § 8

### Anspruchshäufungen nach diesen Vorschriften

(1) Die Weihnachtswendung nach diesen Vorschriften wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Der Anspruch auf Weihnachtswendung aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch auf Weihnachtswendung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge wird die Weihnachtswendung nur zu dem neuen Versorgungsbezug gewährt.

## § 9

### Sonstige Anspruchshäufungen

(1) Hat ein nach § 1 Berechtigter auch aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) einen Anspruch auf Weihnachtswendung, so wird die Weihnachtswendung aus dem anderen Rechtsverhältnis auf die nach diesen Vorschriften zustehende Weihnachtswendung angerechnet.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge besteht nach diesen Vorschriften nur dann ein Anspruch auf eine Weihnachtswendung, wenn der neue Versorgungsbezug vom Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes gewährt wird.

## § 10

### Stichtag

Für die Bemessung der Weihnachtswendung sind der Familienstand und die Verhältnisse am

1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

**Zahlungsweise**

Die Weihnachtszuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft.

Bonn, den 16. April 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

**Verordnung  
über den Verkehr mit Fleisch von Känguruhs  
sowie von Hasen und anderen wildlebenden Nagetieren  
(Wildfleisch-Verordnung)**

Vom 18. April 1964

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2125-4-41*

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der menschlichen Gesundheit ist es verboten, Känguruhfleisch und unter Verwendung von Känguruhfleisch hergestellte Erzeugnisse sowie Fleisch von außereuropäischen Hasen und anderen wildlebenden Nagetieren gleicher Herkunft als Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf

1. zur Herstellung von Känguruhschwanzsuppe bestimmte Erzeugnisse, die im Ursprungsland in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht worden sind und in diesen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden,
2. Känguruhschwanzsuppe,
3. Fleisch von Hasen und anderen wildlebenden Nagetieren, die im Fell in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

§ 2

Die Behältnisse, in denen zur Herstellung von Känguruhschwanzsuppe bestimmte Erzeugnisse (§ 1

Abs. 2 Nr. 1) in den Verkehr gebracht werden, müssen mit der deutlich sichtbaren, leicht lesbaren Angabe „Känguruhschwänze zur Suppenherstellung“ versehen sein.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in § 1 Abs. 1 aufgeführte Gegenstände entgegen dem Verbot in § 1 als Lebensmittel anbietet, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Behältnissen, in denen zur Herstellung von Känguruhschwanzsuppe bestimmte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, entgegen § 2 nicht die erforderlichen Angaben macht, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Fleisch von Hasen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung in deren Geltungsbereich verbracht worden ist und in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht wird.

Bonn, den 18. April 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Hüttebräucker

**Erlaß**  
**zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen**

**Vom 14. April 1964**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 113-1-9*

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 205) folgendes:

**I.**

Der Bundespräsident führt an seinem Dienstkraftwagen seine Standarte.

**II.**

(1) An Dienstkraftwagen führen bei dienstlichen Fahrten auf dem rechten Kotflügel oder Scheinwerferhalter mit der Fläche in der Fahrtrichtung die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge)

1. Bundestag und Bundesrat

- a) in der Größe 30 × 30 cm (Muster I)
  - der Präsident des Deutschen Bundestages,
  - der Präsident des Bundesrates,
- b) in der Größe 25 × 25 cm (Muster II)
  - die Vizepäsidenten des Deutschen Bundestages,
  - die Vizepäsidenten des Bundesrates,
- c) in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV)
  - der Direktor beim Deutschen Bundestag,
  - der Direktor des Bundesrates;

2. Bundesregierung und andere Organe der vollziehenden Gewalt

- a) in der Größe 30 × 30 cm (Muster I)
  - der Bundeskanzler,
- b) in der Größe 25 × 25 cm (Muster II)
  - die Bundesminister,
- c) in der Größe 18 × 25 cm (Muster III)
  - die Staatssekretäre des Bundes,
  - der Chef des Bundespräsidialamtes,
  - der Präsident des Bundesrechnungshofes,
  - der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland in Berlin,
  - der Präsident der Deutschen Bundesbank,
  - der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn,

- d) in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV)
  - die Leiter der Bundesoberbehörden,
- e) in Doppelstanderform in der Größe 15 × 25 cm (Muster V)
  - die Leiter der Bundesmittelbehörden,
- f) in Standerform in der Größe 15 × 25 cm (Muster VI)
  - die Leiter der Bundesunterbehörden;

3. Bundesverfassungsgericht und andere Organe der Rechtsprechung

- a) in der Größe 30 × 30 cm (Muster I)
  - der Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
- b) in der Größe 18 × 25 cm (Muster III)
  - die Präsidenten der oberen Bundesgerichte,
- c) in der Größe 15 × 25 cm (Muster IV)
  - der Präsident des Bundespatentgerichts,
  - der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
  - der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
  - der Bundesdisziplinaranwalt.

Für die Behörden der Bundespostverwaltung tritt an die Stelle der Bundesdienstflagge die Bundespostflagge.

(2) Die Bestimmung in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c und Nr. 2 Buchstabe a und b gilt nur für die Person der Genannten, die unter Nr. 2 Buchstabe c bis f und Nr. 3 Buchstabe a, b und c für die Person der Genannten und für ihre Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

(3) Zweifelsfälle über die Berechtigung zum Führen der Bundesdienstflagge und über das Muster entscheidet der Bundesminister des Innern nach Benehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister

**III.**

Die Bundesdienstflagge kann auch in der Form einer entsprechend bemalten Blechscheibe geführt werden.

**IV.**

Bei Leerfahrten wird keine Flagge gesetzt.

## V.

(1) Die Führung der Bundesdienstflagge an Dienstkraftwagen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(2) Die Flaggenführung bei der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz wird besonders geregelt.

## VI.

Der Erlaß des Bundesministers des Innern vom 2. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 31. August 1950) in der Fassung des Änderungserlasses vom 27. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 1. November 1952) tritt — mit Ausnahme der Flaggentafel — außer Kraft.

Bonn, den 14. April 1964

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

---

**Anordnung zur Änderung  
der Anordnung über die Ernennung und Entlassung  
der Beamten der Bundeswehrverwaltung\*)**

**Vom 9. April 1964**

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 383) wird angeordnet:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung vom 23. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 383) in der Fassung der Anordnung vom 9. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I werden die Worte

„dem Präsidenten des Bundeswehrrersatzamtes“

durch die Worte

„dem Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes“

ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 9. April 1964

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

\*) Andert Bundesgesetzbl. III 2030-11-15.

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 1. April 1964**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-5-7\*)*

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Ferner wird auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht, daß das in der Anlage der Bekanntmachung vom 28. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 340) für Gold- und Silberarbeiten aufgeführte Prüf- und Gewährzeichen im Königreich Dänemark nunmehr auch für Arbeiten aus Platin und Palladium eingeführt ist.

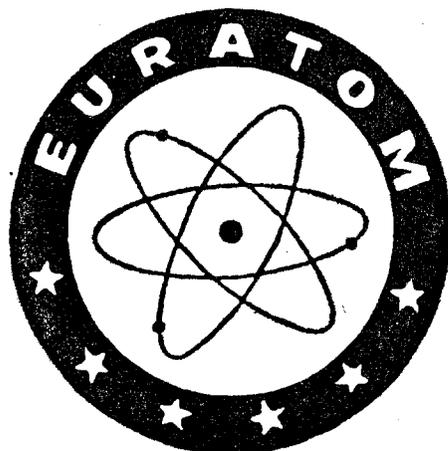
Bonn, den 1. April 1964

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

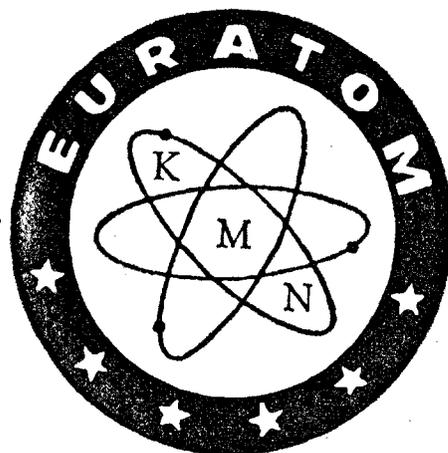
\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 423-1-5-4

Bezeichnungen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

1. Kennzeichen:



2. Siegel:



3. Sonstige Bezeichnungen:

EUROPAISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM)  
COMMUNAUTE EUROPEENNE DE L'ENERGIE ATOMIQUE (EURATOM)  
COMUNITÀ EUROPEA DELL'ENERGIA ATOMICA (EURATOM)  
EUROPESE GEMEENSCHAP VOOR ATOOMENERGIE (EURATOM)

E A G  
C.E.E.A.  
E.G.A.

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 7/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 26. März 1964	67	9. 4. 64	Siehe § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Schubschifffahrt auf der Mosel Vom 18. März 1964	68	10. 4. 64	15. 4. 64
Verordnung Nr. 8/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 7. April 1964	72	16. 4. 64	Siehe § 4

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

### Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

### Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960  
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960  
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961  
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962  
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962  
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,24 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960  
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960  
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960  
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961  
2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961  
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960  
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962  
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962  
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961  
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962  
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rück-erstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962  
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

### Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — 2. Auflage — Folge 60 — Stand 31. 12. 62  
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger — 303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater (5,94 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958  
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958  
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959  
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960  
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959  
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

### Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962  
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961  
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961  
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962  
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960  
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961  
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961  
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — 2. Auflage — Folge 67 — Stand 30. 9. 1963  
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (14,22 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961  
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

### Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962  
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962  
53 Wehrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

### Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

1. Lieferung — Folge 66 — Stand 30. 9. 1963  
60 Finanzverwaltung im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden (3,78 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962  
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962  
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 64 — Stand 30. 9. 1963  
640 Bestand des Bundesvermögens — 641 Bewirtschaftung des Bundesvermögens — 642 Bundesdarlehen und Kredite (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 65 — Stand 30. 9. 1963  
65 Schulden des Bundes — 66 Sicherheitsleistungen des Bundes (2,70 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 63 — Stand 30. 6. 1963  
690 Allgemeines Münzrecht — 691 Ausprägung von Bundesmünzen (0,90 DM und 0,15 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)**

- 6 a Lieferung — Folge 69 — Stand 30. 9. 63  
750 Bergbau — 751 Kernenergie — 752 Elektrizität und Gas (4,50 DM und 0,30 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 68 — Stand 30. 9. 1963  
7600 Währungsrecht — 7601 Umstellungsrecht — 7602 Rentenumstellung — 7603 Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Währungs-umstellungen (5,94 DM und 0,55 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962  
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962  
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurberreinigung und Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 70 — Stand 31. 12. 1963  
7820 Ackerbau und Pflanzenbau — 7821 Wein-, Hopfen- und Tabakbau — 7822 Saatgutwesen — 7823 Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz — 7824 Tierzucht und Tierhaltung (8,64 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962  
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsofferversorgung)**

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962  
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962  
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962  
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,26 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 61 — Stand 30. 6. 1963  
824 Fremdrentenrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 62 — Stand 30. 6. 1963  
8250 Handwerkerversicherung — 8251 Altershilfe für Landwirte (1,26 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962  
83 Kriegsofferversorgung — 84 Heimkehrrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)**

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962  
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962  
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962  
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962  
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962  
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962  
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962  
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962  
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962  
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962  
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemanning, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962  
96 Luftverkehr — 97 Weiterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

**Sammlung des Bundesrechts**  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertem Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.